

Corona-Virus
Erweiterung der Notbetreuung an den Schulen in Weinsberg

Liebe Eltern,

wie das Land Baden-Württemberg bekanntgegeben hat, hält die Schließung von Schulen weiter an. Somit sind der Besuch und die Betreuung von Kindern an Schulen untersagt. Ausgenommen ist die Betreuung von Kindern in der Notbetreuung.

Hinsichtlich der Notbetreuung gibt es ab Montag, den 27.04.2020 eine neue Regelung. Neu ist im Bereich der Grundschulen sowie der weiterführenden Schulen, dass nicht nur Kinder der 5. und 6. Klasse in der Notbetreuung betreut werden dürfen, sondern auch Schülerinnen und Schüler bis zur 7. Klasse mit einbezogen werden. Zudem haben nicht nur Kinder Anspruch auf Notbetreuung, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben und für ihren Arbeitgeber als unabhkömmlich gelten.

Aus Gründen des Infektionsschutzgesetzes wird die Erweiterung auch künftig nur einen begrenzten Personenkreis umfassen können. Eltern müssen zwingend von ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung vorlegen sowie bestätigen, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung bzw. der Schule statt, die das Kind bislang besucht hat und zwar durch das bisherige Personal in möglichst überschaubaren Gruppen und zu den normalen Betreuungszeiten und Unterrichtszeiten. Die in der Notbetreuung zulässige Gruppengröße beläuft sich auf höchstens die Hälfte des für die jeweilige Schulart geltenden Klassenteilers. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtungen bzw. Schulen nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, haben Kinder Vorrang, bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur (gemäß Corona-Verordnung) arbeitet und unabhkömmlich ist, Kinder, deren Kindeswohl gefährdet ist sowie Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Wenn Sie die Notbetreuung bereits ab Montag, 27.04.2020 in Anspruch nehmen möchten, muss der vollständige Antrag mit der erforderlichen Bescheinigung des Arbeitgebers bis Freitag, 24. April 2020, 10:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung, vorgelegt werden.

Über aktuelle Entwicklung informiert die Stadt Weinsberg auf der Homepage der Stadt unter www.weinsberg.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Stadtverwaltung Weinsberg

Antrag auf erweiterte Notbetreuung an der Grundschule Weinsberg

Ab 27.04.2020 können nicht nur Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sind, in die Notbetreuung aufgenommen werden, sondern grundsätzlich auch Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen und von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind. Durch die Tätigkeit muss man an der Betreuung gehindert sein. Eine familiäre oder anderweitige Betreuung ist nicht möglich.

Vom **Arbeitgeber** ist zwingend eine entsprechende **Bescheinigung** einzuholen, die **zusammen mit dem Antrag** vorzulegen ist! Ohne die Bescheinigung erfolgt keine Aufnahme.

Bei selbstständig und freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung.

Wichtig ist:

Die Betreuungseinrichtungen sind weiter grundsätzlich untersagt. Das neue Angebot bleibt weiterhin eine Notbetreuung und kann nicht für alle gelten und nur einen begrenzten Personenkreis umfassen.

Ein Essen kann nicht organisiert werden. Die Eltern werden gebeten, ihren Kindern Vesper mitzugeben.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an:

Rathaus Weinsberg
Fachbereich Schulen

Sina.Schleicher@weinsberg.de , Tel.: 07134 512-230

oder

Kathrin.Rogowski@weinsberg.de , Tel.: 07134 512-231

Eine Einzelfallentscheidung behalten wir uns ausdrücklich vor.

Ab 01.05.2020 werden für alle Kinder der Kernzeit- und Ganztagsbetreuung, welche die Notbetreuung nutzen, nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich die regulären Beiträge fällig.

In Ausnahmefällen können Eltern, welche bisher keine Kernzeit- und Ganztagsbetreuung nutzen, aber Anspruch auf Notbetreuung haben, durch 10er-Karten die Kernzeit- und Ganztagsbetreuung hinzu buchen.

Anmeldung zur Notbetreuung ab 27.04.2020

Familienname und Vorname des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

Folgende Betreuungszeiten werden für das o.g. Kind benötigt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Eine Notfallbetreuung ist erforderlich, da wir/ich bei folgenden/m Arbeitgeber ange stellt sind/bin, einer präsenzpflichtigen beruflichen Tätigkeit nachgehe/n und von meinem/unseren Arbeitgeber/n als unabh köm mlich eingestuft werde/n:

Name und Anschrift des Arbeitgebers des Vaters:

Name und Anschrift des Arbeitgebers der Mutter:

Tätigkeit/ Beruf des Vaters:

Tätigkeit/ Beruf der Mutter:

Unsere/meine Kontaktdaten:

Name; Anschrift, Telefonnummer; E-Mail-Adresse

Alleinerziehend: ja nein

Wir/Ich erkläre/n hiermit ausdrücklich, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Bescheinigung des Arbeitgebers

Hiermit bestätigen wir, dass

Name des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin

außerhalb der Wohnung bei uns einen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz hat und für uns als unabhk6mmlich gilt.

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis:

Hiermit bescheinigen wir, dass der/die o.g. Mitarbeiter/in bei uns mit einer w6chentlichen Stundenanzahl von _____ beschäftigt ist.

Wir befinden uns in Kurzarbeit: ja nein

Wenn ja, Anzahl der Wochentage der Kurzarbeit pro Woche: _____

Arbeitszeit des/der Mitarbeiter/in (bitte entsprechend die Uhrzeiten eintragen)

Feste Arbeitszeiten an folgenden Tagen in der Zeit von:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Flexible Arbeitszeiten an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Angaben zur Selbstständigkeit

Ich bin selbstständig seit _____

Der w6chentliche Beschäftigungsumfang betragt:

bis 25 Std. 25 bis 30 Std. 30 bis Std. mehr als 35 Std.

Datum, Unterschrift/Stempel des Arbeitgebers

Stempel des Arbeitgebers

Bei Selbststandigen: Name/Stempel der Firma

Hinweis: Bei einer gew6nschten Inanspruchnahme der Notbetreuung ab Montag, den 27.04.2020 muss der Nachweis beider Elternteile sowie die Bescheinigung des Arbeitgebers bis spatestens Freitag, 24. April 2020, 10:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Weinsberg eingegangen sein.